

Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 23. Dezember 2008  
GZ 301.921/001-S4-2/08

**Entwurf eines Zahnärztliche Assistenzberufe-Gesetzes  
sowie der Entwurf einer Novelle zum Zahnärztegesetz u.a.;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 1. Dezember 2008, GZ BMGFJ-92270/0003-I/B/6/2008, übermittelten Entwurfs eines Zahnärztliche Assistenzberufe-Gesetzes sowie des Entwurfs einer Novelle zum Zahnärztegesetz u.a. und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

**I            Zu den finanziellen Erläuterungen des Entwurfs:**

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass der beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mit der Durchführung von Berufszulassungsverfahren verbundene Mehraufwand mit den bestehenden Personalressourcen abgedeckt werden kann. Auf Grund fehlender Kalkulationsgrundlagen sind diese Angaben vom Rechnungshof jedoch nicht nachvollziehbar.

Was die Mehrkosten im Zusammenhang mit den vom Land durchzuführenden Bewilligungsverfahren zur Einrichtung von Lehrgängen für die Zahnärztliche Assistenz betrifft, beschränken sich die Erläuterungen auf den Hinweis, dass diese als gering einzustufen sind.

Auch wenn aus den Materialien hervorgeht, dass lediglich ein bis zwei Lehrgänge pro Bundesland geplant sind, wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand, und zwar auch unter Einbeziehung der geplanten regelmäßigen Überprüfung der Zulassungsvor-



aussetzungen (§§ 22 und 39 des Entwurfs), einer Kostenkalkulation zu unterziehen gewesen.

Schließlich sieht der Entwurf auch die Nostrifikation bestimmter im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise durch den Landeshauptmann vor. Diese Maßnahme blieb in der Kostendarstellung jedoch gänzlich unerwähnt.

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

## **II Zum Inhalt des Entwurfs:**

Gegen Entscheidungen des Landeshauptmanns in Zusammenhang mit der Bewilligung von Lehrgängen (§§ 22 und 39 des Entwurfs) sowie gegen Entscheidungen der Lehrgangsleitung in Bezug auf die Anrechnung von Prüfungen und Praktika (§ 27 des Entwurfs) sieht der Entwurf keine Berufungsmöglichkeit vor.

Der Rechnungshof gibt zu Bedenken, dass der Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel zur verstärkten Inanspruchnahme außerordentlicher Rechtsmittel führen kann, Verfahren vor den Höchstgerichten im Vergleich jedoch wesentlich aufwendiger und damit auch kostenintensiver sind.

Von dieser Stellungnahme wird u.e. je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: